

Jörg Müller

Der Diakon - Zur Geschichte der kirchlichen Ämterverfassung¹*Peter Landau zum 70. Geburtstag*

I. Zur Einordnung des Themas

II. Die Diakone in den Gallischen Konzilien des 4.-7. Jahrhunderts

III. Die Diakone in einigen vorgratianischen Kanonensammlungen

IV. Fazit

I. Zur Einordnung des Themas

Kirchliches Amt, kirchlicher Amtsbegriff sowie deren Einfluss auf die allgemeine Rechtsentwicklung, das sind Themen, die Peter Landau² und sein Schüler Udo Wolter³ mehrfach verfolgt haben. Festbeiträge sollten einem Thema gewidmet sein, das den Jubilar fasziniert hat. Insofern fiel die Wahl leicht. Das hier soll jedoch das Thema zugleich ein Ausschnitt, eine erste Annäherung an eine übergeordnete Fragestellung sein, nämlich die nach gattungstypischen Spezifika des "Amtes": Ämter - einige Definitionskriterien werden noch folgen - entstehen, entfalten ein Eigenleben, werden in andere Weise genutzt als ursprünglich intendiert, werden dysfunktional, werden aufgelöst oder abgelöst. Für ein allseits bekanntes Beispiel sei auf das fränkisch-merowingische Königtum zurückgegriffen: Zunächst bildet sich das Königtum aus. Dann wird der König in seiner Funktion als der Mächtigste im Reich von seinem "ersten Diener", dem Hausmeier, abgelöst, er wird gleichsam für weite Bereiche seines "Amtes" dysfunktional. Von den Alternativen "Auflösen" oder "Ablösen" wird nach kurzem Schwanken "Ablösen" ergriffen, nachdem für die Übertragung des Königsheils auf den neuen Amtsträger eine Lösung gefunden wurde. Es entsteht neu das fränkisch-karolingische Königtum. Von der hierarchisch-sakralen Funktion, welche spätestens seit der Taufe Chlodwigs I. die Merowingerkönige auszeichnete, ließ sich die hierarchische leichter, die sakrale schwerer lösen. Soweit das Beispiel. Dies leite über zur Kirche, die hier und im Folgenden ausschließlich als die westliche, abendländische Kirche verstanden sei.

Im Zusammenhang mit den Ämtern einerseits und den Diakonen andererseits interessieren nachfolgend drei Fragekomplexe:

1. Wichtigstes Amt in der Kirche ist das des Bischofs. Relativ zügig setzt sich hier der Bischof als einziger Leiter der christlichen, städtischen Gemeinde mit der vollen Weihe-, Tauf-, Lehr- und Zuchtgewalt gegenüber konkurrierenden Vorstellungen durch. Gleichzeitig entwickelt sich die Kirchenverfassung hierarchisch, so dass die Aufsichtsfunktion des Bischofs betont wird, seine

¹ Fassung von 2006: Der Text des Vortrags im Rahmen des Geburtstagskolloquiums von Peter Landau in der Carl-Friedrich von Siemens-Stiftung, München vom April 2005 wurde im Wesentlichen beibehalten, die Fußnoten z.T. bis zum Sommer 2006 aktualisiert. Leider hat sich das Erscheinen des geplanten Sammelbandes immer wieder verzögert.

² P. LANDAU, Die epistola canonica als Quelle des spätantiken Kirchenrechts, FS H.Mordek, Ostfildern 2004, 1-10; DERS., Officium und Libertas christiana, München 1991; DERS., Art. „Kirchengut“, in: TRE, Bd.18, Berlin/New York 1989, 560-575; DERS., Art. „Investitur“, in: EKL, Bd.2, Göttingen 1989, 709-710.; DERS., Art. „Kirchenverfassungen“, in: TRE, Bd.19, Berlin/New York 1989, 110-165; DERS., Art. „Beneficium“, in: TRE, Bd.5, Berlin/New York 1979, 577-583.

³ U. WOLTER, The officium in Medieval Ecclesiastical Law as a Prototype of modern Administration, in: A. Padoa Schioppa (Hrsg.), Legislation and Justice, Oxford 1997, 17 - 36; U. WOLTER, Verwaltung, Mittelalter, HistGrundbegr., 7, 1992, 26-47; Vorstudien dazu bei DEMS., Amt und Officium in mittelalterlichen Quellen vom 13. bis 15. Jh., in: ZRG KA 74 (1988), 246-291.

Verwaltungs- und Ordnungskompetenz zunehmend auf weitere Gemeinden, auf das letztlich so entstehende Bistum, erstreckt wird. Im Verlauf der weiteren Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters wird diese Kompetenzfülle zweimal als gefährdet angesehen: In der fränkischen Periode durch die Chorbischöfe, im hohen und späten Mittelalter durch die Archidiakone⁴.

- da setzt in Bezug auf die Diakone die nachgeordnete Fragestellung an: wie gelangen die Diakone in diese Position⁵, dass einige von ihnen als Archidiakone das Bischofsamt konkurrenzieren können?

2. Weiterhin ist die Fragestellung der Rechtssoziologie Vorbild: Inwieweit lassen sich bei dem gerade geschilderten Prozess Strukturen und Faktoren finden, die quasi ihr Recht geschaffen haben; konkret, in wie weit lassen sich hier Rechtsformen als Reflex oder Widerspiegelung vorhandener Strukturen erkennen? Und umgekehrt: Inwieweit entfalten Rechtsinstitute ein Eigenleben, eine Eigendynamik, folgen bei ihrer Ausformung wiederum ihren inneren Strukturen?

- lassen sich aus den Beobachtungen zu den Diakonen hierzu vielleicht einzelne Hypothesen gewinnen?

3. Lassen sich im Verlauf der als Grundlage betrachteten Entwicklungen, nämlich Bischof, Ausbildung des Bischofs als Amt, Delegation von Amtsbefugnissen, Gefährdung des Delegierenden durch den, auf den delegiert wurde, auch beim Diakon Grundmuster erkennen? Worin liegt das Gemeinsame, worin das Trennende der jeweiligen Prozesse?

Abstrakter: Lassen sich Erkenntnisse zu Erosionsprozessen einerseits und andererseits zu determinierenden Strukturen zunächst im Zusammenhang mit kirchlichen Ämtern gewinnen, die in dieser Form später vielleicht zur Klärung sich dann als vergleichbar erweisender Prozesse im säkularen Bereich betragen können?

Umfassende Antworten auf diese drei Frageansätze sind im Rahmen eines knappen Festschriftbeitrages nicht zu erwarten, aber vielleicht können einige Hypothesen gebildet werden. Des Weiteren ist sich der Verfasser bewusst, dass der Auswahl der Quellen bei allem Bemühen immer noch eine gewisse Willkür anhaftet und zudem die Auszüge sehr ungleichgewichtig behandelt werden. Darüber hinaus wird der Blick bewusst auf jene Traditionen beschränkt, die letztlich noch bis ins klassisch-kanonische Recht, vor allem das Decretum Gratiani, fortwirken. Und nicht zuletzt wird der spezifisch christlich-metaphysische Gehalt, der auch im Begriff der Diakonie, des Diakonats enthalten ist, ebenso völlig ausgeblendet wie auch die liturgische Funktion der Diakone. Die sich daraus ergebende Beschränktheit der Aussagen ist dem Verfasser bewusst.

Entsprechend der Zielsetzung seien vor dem Befragen der Quellen noch kurz einige jener Kriterien in Erinnerung gerufen, die das aktuelle, juristische Verständnis⁶ von Amt kennzeichnen, und zwar

⁴ Erst mit bischöflichem Offizialat und dem Generalvikariat scheinen dann am Übergang zur Neuzeit Formen gefunden worden zu sein, die die Delegation bestimmter - unter juristischen Gesichtspunkten zentraler - Funktionsbereiche aus dem Amt heraus erlauben, ohne das dahinter stehende Amt zu konkurrenzieren; vgl. WOLTER, *The officium* (Anm. 3), 32-35.

⁵ A. AMANIEU, Art. "Archidiaconus", in: DDC, Bd.1, Paris 1935, 948-1004, und F. CLAEYS BOUUAERT, Art. "Diaconus", in: DDC, Bd.3, Paris 1949, 1198-1206 (theol.); ROGER E REYNOLDS, *The Ordinals of Christ from their Origins to the Twelfth Century*, Berlin 1978, ferner seine Aufsatzsammlungen, insbesondere - zu einer ersten Orientierung - den Aufsatz DERS., *Clerics in the Early Middle Ages, Hierarchies and Functions*, in: DERS., *Clerics in the Early Middle Ages*, Aldershot 1999, 1-31; DERS., *Clerical Orders in the Early Middle Ages*, Aldershot 1999, jeweils pro einzeltem Aufsatz mit reicher Literatur, sowie z.T. *Addenda et corrigenda*.

⁶ Z.B. P. KUNIG, *Das Recht des öffentlichen Dienstes*, in: P. BADURA e.a., *Besonderes Verwaltungsrecht*, Berlin¹⁰1995, 577-666., hier 610 Rdnr 70: „Mit der Ernennung wird dem Beamten ein "Amt" übertragen. Zu beachten ist, dass der Amtsbegriff im Beamtenrecht mit verschiedenen Inhalten verwendet wird. Die Ernennung überträgt ein Amt im so genannten statusrechtlichen Sinn, d.h. eine Aufgabe, für die eine Laufbahngruppe und besoldungsrechtlich eine Amtsbezeichnung festgelegt ist, z. B. das Amt eines Oberregierungsrats. Davon zu unterscheiden ist das Amt im abstrakt-funktionalen Sinne, nämlich der allgemeine Aufgabenkreis des Beamten im Rahmen einer Behördenorganisation. Die Übertragung eines solchen Amtes erfolgt durch die Einweisung in eine - haushaltsrechtlich ausgewiesene - Planstelle bei einer Behörde (z. B. Oberregierungsrat beim Umweltbundesamt). Das Amt im funktional-konkreten Sinne schließlich bezeichnet die konkrete Tätigkeit des

bereits in einer Udo Wolter⁷ entlehnten abstrakteren Zusammenfassung:

Als Wesensmerkmale des Amtsbegriff sind anzusehen:

- die Bindung des Handelns an bestimmte Aufgaben,
- die Ausstattung mit Mitteln, die nicht dem handelnden Amtsträger gehören;
- die Einordnung in eine Hierarchie;
- eine Rollentrennung, durch die die Amtstätigkeit von persönlichen Interessen, Freundschaft und Verwandtschaftsbeziehungen gesondert ist;
- die Sicherung einer gleichmäßigen, sachlichen, an allgemeingültigen Kriterien ausgerichteten Geschäftsführung;
- die Austauschbarkeit der Amtsträger bei Kontinuität des Amtes.

Ferner ergänzend dazu, und von R. Wenskus zu Recht betont: Um das Amt zu verleihen, bedarf es einer Zeremonie⁸.

Was lässt sich im gewählten Rahmen dazu zu den Diakonen sagen? Als *locus classicus* der Einsetzung von Diakonen gilt - nicht unstrittig⁹ - Apg., 6, 1-6¹⁰. Dort zeigt sich entsprechend den gerade referierten Kriterien eines Amtes: Die sieben "Ur-Diakone",

- werden von - wahrscheinlich nur den hellenistischen - Gemeindemitgliedern ausgewählt und
- zeremoniell¹¹ durch die Apostel eingesetzt.
- Sie haben bestimmte Aufgaben und
- sie handeln mit fremden Mitteln;

Beamten, die Zuweisung erfolgt hier durch den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Behörde (z. B. Fachbereichsleiter Chemische Industrie im Fachbereich Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung des Umweltbundesamtes). Das so verstandene Amt wird auch als Dienstposten bezeichnet. Ausnahmsweise kann das Statusamt auch funktional bestimmt sein, z. B. Präsident des Umweltbundesamts - dann fallen alle drei vorgestellten Amtsbegriffe zusammen". Da diese und andere Definitionen aus dem geltenden Recht ein Verständnis sehr von der konkreten, aktuellen, deutschen Begrifflichkeit geprägt zeigen, das nachfolgende abstraktere Zitat.

⁷ U. WOLTER, Amt und Officium (Anm. 3), 246-247 m.w.N.: *Im Staat und Verwaltungsrecht wird als Amt eine Einrichtung bezeichnet, derer sich der Staat oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedienen; der Begriff ist vielfach mit dem der Behörde deckungsgleich. Das bedeutet, dass hoheitliche oder fiskalische Aufgaben einer Person (Amtsträger) für einen durch Zuständigkeitsnormen abgegrenzten Geschäftsbereich übertragen sind. Diese Personen sind Beamte oder öffentliche Angestellte. Sie unterliegen Amtspflichten, die sich durch Verfassung, Gesetz und Dienstanweisung ergeben, wie z.B. pflichtgemäße Amtsführung, Unbestechlichkeit, Unparteilichkeit; nach außen üben sie Amtsgewalt aus [es folgt das Zitat aus dem Obertext].*

⁸ R. WENSKUS, Art. „Amt“, in: ²Hoops, Bd. 1, Göttingen 1973, 257-264, hier 259; Wenskus widmet sich in seinem Artikel der hier interessierenden frühen Phase der Ausbildung von Ämtern und ist daher immer noch der eigentlich ausführlicheren Darstellung von Monographien zur Geschichte des Beamten vorzuziehen, bei denen der Fokus eindeutig auf späteren Jahrhunderten liegt, z.B. H. HATTENHAUER, Geschichte des Beamtentums, Köln 1980, oder zuletzt M. WILDE, Art. „Amt“, in: ²HRG, Bd. 1, Berlin 2005, 107-211.

⁹ Die Einschätzung dieser Stelle schwankt z.T. mit der Konfessionszugehörigkeit des Betrachters; so ist im Obertext die eher traditionell-protestantische Betrachtung wieder gegeben; vgl. statt vieler nur: P. PHILIPPI, Art. „Diakonie I“, in: TRE, Bd. 8, Berlin/New York 1981, 621-644; dagegen die Ursprünge des Diakonats in Christus selbst betonend, jüngst: G. L. MÜLLER, Der Diakonats, Entwicklung und Perspektiven, Würzburg 2004, 15, 19-20, 52 u.ö. mit Verweis auf die entsprechende Diskussion des II. Vaticanums im Zusammenhang mit der erneuten Einrichtung eines ständigen Diakonats.

¹⁰ Text der Einheitsübersetzung: ¹ In diesen Tagen, als die Zahl der Jünger zunahm, begehrten die Hellenisten gegen die Hebräer auf, weil ihre Witwen bei der täglichen Versorgung übersehen wurden. ² Da riefen die Zwölf die ganze Schar der Jünger zusammen und erklärten: "Es ist nicht recht, dass wir das Wort Gottes vernachlässigen und uns dem Dienst an den Tischen widmen. ³ Brüder, wählt aus eurer Mitte sieben Männer von gutem Ruf und voll Geist und Weisheit; ihnen werden wir diese Aufgabe übertragen. ⁴ Wir aber wollen beim Gebet und beim Dienst am Wort bleiben." ⁵ Der Vorschlag fand den Beifall der ganzen Gemeinde, und sie wählten [...]. ⁶ Sie ließen sie [die Gewählten] vor die Apostel hintreten und diese beteten und legten ihnen die Hände auf.

¹¹ Eine Auswahl i.V.m. einer anschließenden mit Gebet verbundenen Handauflegung - wie auch immer dann letztere zu interpretieren sein mag.

- sie sind in eine Hierarchie¹² eingeordnet, und
- sie werden gerade darum eingesetzt, damit die Amtstätigkeit von persönlichem Interesse frei ist.

Kurz: Legt man die oben gegebenen Wesensmerkmale des Amtsbegriffs zum Vergleich an, so scheinen die Essentialia eines Amtes wohl von Anfang an und in vollem Umfang bei den sieben Urdiakonen gegeben¹³.

Es sei jedoch einschränkend sofort die Hypothese formuliert: Vielleicht passt das alles so gut zusammen, weil umgekehrt die Kriterien, an denen wir heute das Amt messen, letztlich wissentlich oder unwissentlich am Kirchenrecht geschult wurden.

II. Die Diakone in den Gallischen Konzilien des 4.-7. Jhs

Entsprechend der einleitend genannten Einschränkungen überspringe ich die östlichen Kirchenordnungen und komme direkt zur Auswertung der relevanten Kanones der gallischen Kirche, d.h. der Bestimmungen, die auf den Konzilien von Arles I 314 bis Autun 692/6 getroffen wurden: Bereits das erste Konzil des gallischen Westens, jenes von Arles, das fast unmittelbar nach dem Toleranzedikt für den Westen 313 im Jahr 314 zusammentrat, stellt fest:

Die Diakone haben - obwohl an vielen Orten geschehen - nicht zu opfern, Arles 314 c. 15(16)¹⁴, und

von den Ministern (ecclesiae), i.e.. den Presbytern und Diakonen wird die *stabilitas loci* verlangt (Arles 314 c. 2 und c.21).

Explizit zum gegenüber Presbytern nachgeordneten Rang der Diakone wird nur in Bezug auf die Stadt Rom, *in urbe*, etwas gesagt¹⁵, wobei in der Tradition der Hispana dieser Kanon später unter "Diakone haben nicht zu opfern" rubriziert wird¹⁶.

Die wenigen Bestimmungen zeigen: von den Kriterien eines Amtes ist nur die Stellung der Diakone innerhalb der Hierarchie und dort in Bezug zu den Presbytern strittig. Und dies beschäftigt auch weiterhin die Synoden, denn wenn im weiteren Verlauf bei den Kanones der Gallischen Konzile bis zur Schwelle des 8.Jhs (695) auf die Diakone Bezug genommen wird, so geht es - drastisch zusammengefasst -:

- um Fragen der Enthaltensamkeit, sexuelle und alkoholische¹⁷, die jeweils mit der Nähe zum Altar begründet werden - hier wäre ein weites Feld für soziologische Interpretationen – und
- des weiteren um die Zugangsvoraussetzungen zum Diakonat - wobei ich Beschränkungen, die

¹² I.e. Christus, die Apostel, die Sieben.

¹³ Auf die wahrscheinlichen Vorläufer in dieser Tätigkeit nicht nur in hellenistischen Kulturen, sondern vor allem auch im Bereich jüdischer Gemeinden, kann nur verwiesen werden, vgl. z.B. die Hinweise bei T. KLAUSER, Art. „Diakon, B, nichtchristlich“, RAC, Bd. 3, Stuttgart 1957, 903-909, m.w.N.

¹⁴ MUNIER, CCSL 148, 12; das frühe Datum, 314, dieser Bestimmung wird immer wieder übersehen und die Traditionslinie beginnt dann mit Nicaea, 325; z.B. auch von Limmer, J. LIMMER, Konzilien und Synoden im spätantiken Gallien von 314-696, Frankfurt a.M. 2004, Bd. 1, 87-88: Inhaltlich ähnlich dann das bekanntere Nicaea 325 c. 18, TURNER, EOC 1,1 138-139, dort dann im Zusammenhang mit weiteren gegen ein Übergreifen der Diakone in den wohl bereits sich festigenden liturgischen Aufgabenbereich der Presbyter gerichteten Maßnahmen.

¹⁵ Arles 314 c. 18, MUNIER, CCSL 148, 13: Zu den stadtrömischen Diakonen, dass sie die Presbyter achten und nichts ohne deren Kenntnis machen sollen.

¹⁶ Die Rubrik der Hispana z.B. EBD., 24; Kanon 15, EBD., wird nun rubriziert, *Ut levitae non offerant*.

¹⁷ z.B. Orange, 441, c. 21 (22); EBD., 84, Tours 461 c. 1, c. 2, EBD. 143-145; Arles II 442-506 c. 43 (42), EBD., 122; Agde 506 c. 16, c. 9, EBD., 201, 196.

sich auf alle Kleriker beziehen (wie z.B. keine Verstümmelten, keine Geisteskranken etc. sind zu berufen), weggelassen habe:

- Mindestalter 25 Jahre¹⁸,
- der Bewerber darf keine Frau sein¹⁹.
- Jüngst getaufte, Neophyten, dürfen weder *ad diaconatus* noch *sacerdotii officium* geweiht werden²⁰.
- Es gilt ein Enthaltensgebots für jene Kandidaten, die noch verheiratet sind - damit den Anforderungen der frühen Kirche entsprechend²¹.
- Die Lesefähigkeit muss bei Diakonen ebenso wie bei Presbytern gegeben sein²²,

Es geht vor allem aber wieder um die Frage der hierarchischen Einordnung, um das Verhältnis von Diakon und Presbyter, wobei wiederholt das Verbot für Diakone, zu opfern, eingeschränkt wird²³, sowie die Diakone im Verhältnis zu den Presbytern zu Demut angehalten werden²⁴;

Dieses Bild der Kanones wird auch von den Statuta Ecclesiae Antiqua, ca. 375, einer frühen kirchenrechtlichen Sammlungen, die Grundlegendes zur inneren Struktur der westlichen Kirche festhält und damit die zukünftige Ausgestaltung vorprägt, nur bestätigt²⁵. Im Resümee nannte sie daher ihr Herausgeber Munier "diakonsfeindlich" und ebenso ihm folgend Peter Landau²⁶.

Abstrakt zusammengefasst: Die äußeren Attribute des Amtes verfestigen sich; es wird institutionalisiert.

Entsprechend den Eingangs festgelegten Fragekriterien nun zu jenen Konzilskanones, die sich mit dem Archidiakon befassen. Zwar wird er einerseits in einem Zusammenhang erwähnt, der seine völlige Abhängigkeit vom Bischof verdeutlicht, denn, wenn der Archidiakon wegen "der Schlichtheit des Gemüts" seine Aufgaben nicht wahrzunehmen, sein Amt nicht auszufüllen vermag, kann ihm der

¹⁸ so das Konzil von Aige 506, c. 16, MUNIER, CCSL 148, 201, gegenüber 30 Jahren bei Presbytern, d.h. man könnte hieraus auf eine Art Laufbahn schließen, wie sie sich für das Diakonat im Rahmen der Ostkirche entwickelte.

¹⁹ Diakonissen werden keinesfalls ordiniert, Nîmes 394/6 c. 2, EBD., 50, Orange 441c. 25(26) und wo sie es bereits sind, haben sie den Segen zusammen mit der übrigen Gemeinde zu empfangen, so Orange 441, c. 25(26), EBD., 84; bzw. werden als Witwe bei Wiederheirat exkommuniziert, Orléans 533 c. 17, MUNIER, CCSL 148 A, 101, d.h. ca. 150 Jahre hat es Diakonissen, *contra interdicta canonum*, so Orléans c. 17, auch im Westen gegeben.

²⁰ Arles II 442-506, c. 1, MUNIER, CCSL 148, 114.

²¹ Auxerre 561-605, c. 21, MUNIER, CCSL 148 A, 268, für Presbyter, Diakone und Subdiakone. Zur Enthaltenssamkeit der Subdiakone zuletzt A. WECKWERTH, Die Einbeziehung der Subdiakone in die klerikalen Enthaltenssamkeitsvorschriften des Westens, in: ZRG KA 89 (2003), 56-81.

²² so z.B. Konzil von Orléans 533, c. 16, MUNIER, CCSL 148 A, 101, Narbonne, 589, c. 11, EBD., 256.

²³ Z.B. Arles II 442-506 c. 15 ebd. 117; zum möglichen Charakter der Texte als Kanonessammlung und nicht als Konzilsbestimmungen vgl. zuletzt die Übersicht bei P. LANDAU, Die Kirche als Vermittlerin schriftlichen Rechts, in: H. Dilcher, E.-M. Distler, Leges-Gentes-Regna, Berlin 2006, 219-229, 224 Fn 21.

²⁴ Z.B. Angers, 453, c. 2, EBD., 137, stellt fest, dass die Diakone den Presbytern mit jeglicher Demut zu begegnen haben. Andererseits stellt - singular - das Konzil von Arles 554 c. 4, MUNIER, CCSL 148 A 171, fest, dass Presbyter keinesfalls eigenmächtig *nescio episcopo suo* ihre Diakone und Subdiakone absetzen dürfen, d.h. die Position des Bischofs als gemeinsamen Vorgesetzten.

²⁵ MUNIER, CCSL 148, 162-188, bes. 163, m.w.L. -c. 92, EBD. 181, Die Diakone werden nur von ihrem Bischof und durch Handauflegung, *quia non ad sacerdotium sed ad ministerium* bestimmt seien, geweiht (consecratur). - Sie sind in vielfacher Weise den Presbytern nachgeordnet, c. 61, EBD. 176, *in conventu presbyterorum* hat der Diakon zu schweigen, c. 59, EBD., er darf sich nur auf Geheiß des Presbyters setzen, ebenso wie er nur auf sein Geheiß die Kommunion reichen darf, c. 58, EBD., und das nur, *si necessitas cogit*, und *praesente presbytero*; c. 57, EBD. 174: Der Diakon möge sich als Diener des Presbyters (!) und Bischofs verstehen. Kurz: An der Stellung des Diakons wird der dienende, "stumme" Charakter betont - und das zu einem Zeitpunkt, als die Diakone ausweislich der Subskriptionslisten der Konzilien, wie unten zu zeigen sein wird, wohl den wichtigsten Vertreter des Bischofs stellten.

²⁶ LANDAU, Epistola canonica (Anm. 2), 7. Diese Haltung scheint jedoch eher zeittypisch denn spezifisch zu sein; man vergleiche nur die etwa zeitgleichen pseudoapostolische Kirchenordnungen. Zum ganzen Komplex s.a. V. FUCHS, Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III., Bonn 1930, 36-38 u.ö.

Bischof einen anderen vorsetzen²⁷. Andererseits wird der Archidiakon als “Disziplinarvorgesetzter” von Klerikern - und nicht nur der niederen Weihegrade - benannt²⁸, und ihm werden ferner ausdrücklich die Kleriker an *parrociae in potentum domibus constitutae* unterstellt, womit wohl Eigenkirchen gemeint sind²⁹. Wer allerdings unter welchen Bedingungen zum Archidiakon berufen werden konnte, darüber sagen die hier befragten Quellen nichts. Waren sein Amt und seine Stellung so selbstverständlich, dass sie keiner schriftlichen Fixierung bedurften?

Auch hier nun der Blick in die *Statuta Ecclesiae Antiqua*: Dem Archidiakon oder dem Archipresbyter möge der Bischof die Sorge um Witwen, Mündel und Pilger, abstrakt, um die der kirchlichen Unterstützung Bedürftigen, anvertrauen - also exakt jenes Aufgabenfeld, das ausgehend von Apg., 6, 1-6 die sieben “Urdiakone” kennzeichnet³⁰. Aber eben gerade nicht ausschließlich hat der Archidiakon in dieser Funktion Kompetenz, sondern er muss diese mit dem Archipresbyter teilen. Auch der abgeleitete Charakter der Disziplinarkompetenz wird verdeutlicht; denn bei der Weihe von Subdiakon, Akolyth und Ostiarius - nicht also grundsätzlich bei allen niedrigen Weihegraden -, überreicht zwar der Archidiakon quasi die *signa* des Amtes, in den anderen Fällen der Bischof³¹. Hier bestätigt sich Muniers bereits erwähntes Verdikt von dem diakonsfeindlichen Charakter dieser Quelle.

Zusammengefasst: In Bezug auf die Diakone gibt es in der frühen gallischen Kirche anscheinend keinen besonderen Reglungsbedarf; auf sie trifft in der Regel zu, was auch auf alle anderen (höheren) Kleriker zutrifft, z.B. die auf Gründe des materiellen Unterhalts rückführbare *stabilitas loci*, oder die dem Altardienst geschuldete Enthaltensamkeitsverpflichtung. Spezifische Regelungen gibt es nur zu Beginn der Konzilsgesetzgebung, wo der Ausschluss der Diakone vom Opfer eingeschränkt wird (Arles, 314, 15(16)), und etwas später die Diakone auch vom Austeilen der Kommunion ferngehalten werden, (wenn ein Presbyter anwesend ist, Arles II, 442-506 c. 15, *Statuta Ecclesiae Antiqua* c. 58), d.h. der Abgrenzungsprozess der beiden Ämter Presbyter und Diakon ist noch nicht beendet; dafür spricht auch, dass die Diakone in den *Statuta Ecclesiae Antiqua* auch in ihrem äußerlichem Verhalten den Presbytern deutlich nachgeordnet werden - Selbstverständliches bräuchte nicht mehr in Kanones klar gestellt werden, wie ja auch später die Quellen darüber schweigen.

Andererseits taucht bereits der Archidiakon in qualifizierter Funktion auf: Die Sorge für die Unterstützungsbedürftigen (*Statuta Ecclesiae Antiqua* c. 7, hier allerdings wahlweise auch der Archipresbyter) und die Überwachung des Klerus bei sittlichen Verfehlung vom Presbyter abwärts (Auxerre 561-605 c.20, ihm gemeldet vom Archipresbyter !) sowie allgemein die Kontrolle der Kleriker (Orléans 541 c.26) in den Kirchen der Mächtigen auf dem Lande gehören zum Aufgabenkreis des städtischen *ciuitatis* Diakons. Nicht dagegen findet sich jetzt schon eine herausgehobene Stellung des Archidiakons bei der Vermögensverwaltung, die Agenden der *Statuta Ecclesia Antiqua* 7, bzgl. der Witwen und Peregrinen etc. können - wie erwähnt - auch vom Archipresbyter wahrgenommen werden und Presbyter und Diakone kontrollieren Vermögensverfügungen des Bischofs³². Bei aller Betonung des einschränkenden Charakters sollte jedoch nicht das Entwicklungspotential unterschätzt werden, das im (Archi)diakonen steckt.

²⁷ Adge 506, c. 23, Teil 2, MUNIER, CCSL 148, 204.

²⁸ Diözesansynode von Auxerre (561-605), c. 20, MUNIER, CCSL 148 A, 267, bei geschlechtlichen Verfehlungen von Presbytern oder niedrigeren Weihegraden, muss der Archipresbyter dem Archidiakon oder dem Bischof Meldung machen; der Archidiakon hat die Pflicht, Kleriker, die ihr Haar nicht schneiden wollen oder unangemessene Kleidung tragen, zur Ordnung zu zwingen, Adge, 506, c. 20, MUNIER, CCSL 148, 202.

²⁹ Orléans 541, c. 26, MUNIER, CCSL 148 A, 139.

³⁰ SAE c. 7, MUNIER, CCSL 148, 167 und bezeichnend, vgl. oben bei Anm. 25, dass hier der Archipresbyter zu erst genannt wird.

³¹ SEA cc. 93, 94, 97, EBD. 182-183, wobei beim Subdiakon, die liturgisch höherwertigen “amtskennzeichnenden Gegenstände” durch den Bischof überreicht werden, der Akolyth vor der Überreichung der Insignien durch den Archidiakon vom Bischof über seine Pflichten belehrt wird.

³² Zu letzterem Antiochia 341, c. 25, TURNER, EOC 2, 306-311.

Dass die Diakone in Bezug auf Bischof und Bistum jedoch zunächst noch deutlich wichtiger gewesen sein müssen als sich an den oben genannten dürren Bestimmungen ablesen lässt, zeigen bereits die Subscriptiones von Arles I, 314, bei denen anscheinend grundsätzlich pro Provinz - Diözese nach heutigem Verständnis - ein Bischof und ein Diakon unterschreiben, selten ein Bischof zusammen mit einem anderen Kleriker, z.B. Lektor oder Exorzisten³³. Dies Schema findet sich ebenso bei den Konzilien von Orange 441 und von Vaison 442³⁴. Die zeitlich zwischen Arles I 314 und Orange 441 liegenden Konzilien von Valence 374 und Riez 439 tragen dagegen in den Unterschriftlisten ebenso wie alle späteren Konzilien nur Einträge von Bischöfen³⁵. Wenn andere Kleriker unterzeichnen, genannt werden z.B. Abt, Archidiakon, Presbyter, Diakon, dann unterzeichnen sie als Beauftragter, *missus*³⁶, eines Bischofs. Ein widersprüchlicher Befund. In Hinblick auf die erst genannten Belege (Arles 314, Orange 441 und Vaison 442) könnte man argumentieren, dass erst der Diakon zusammen mit dem Bischof die Gemeinde, das Bistum repräsentiert, ja überspitzt, dass erst er es ist, der dem Ganzen einen transpersonalen Charakter verleiht - mit den entsprechenden Rückschlüssen auf seine eigenes Amt³⁷. Jedoch die letztgenannten Belege lassen das Argument zu: Für die "Außenvertretung" des Bistums, der Gemeinde, wird der Diakon und auch der Archidiakon in dieser Phase der Entwicklung, also spätestens ab der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, verzichtbar. Das könnte als ein Argument gegen das bisherige Bild sprechen, dass diese Zeit der Höhepunkt in der Entwicklung des Archidiakonats in Gallien gewesen sei³⁸. Etwas, was sich auch schon beim gerade gezogenen Fazit angedeutet hatte - und immer vor dem Hintergrund der hier untersuchten Quellen argumentiert. Jedenfalls manifestiert sich dieses sogenannte ältere Archidiakonats nicht in auch nur annähernd vergleichbarer Weise nach außen hin, wie das spätere sogenannte jüngere Archidiakonats.

Die meisten der oben angesprochenen Kanones finden ihren Weg ins *Decretum Gratiani*, - ein Beleg für ihren institutionsprägenden Charakter. Im weiteren Verlauf der Entwicklung werden dann zu den Konzilien hinzu die Kanonensammlungen zur Durchgestaltung der Rechtswirklichkeit immer wichtiger: So dringen die griechischen Synoden mit der sich herausbildenden *Collectio Hispana* nach Gallien ein; u.a. z.B. mit der Bestimmung des Konzils von Nicaea 325, c. 18, die hier die Diakone den Presbytern eindeutig nachordnet³⁹ und ebenso Laodicea, ca. 380, c. 20⁴⁰. Letzteres Konzil erlegt im Prinzip den Diakonen dieselben Beschränkungen wie die bereits vorgestellten *Statuta Ecclesiae Antiqua* auf, nur, dass jetzt dieselben Ehren, die ihrerseits die Diakone den Presbytern erweisen sollen, wiederum von den niedrigeren *ministri* gegenüber den Diakonen beachtet werden sollen, so dass also noch strenger hierarchisch gedacht wurde. Werden die Diakone im Zusammenhang mit Kirchenvermögen genannt, so werden sie - wie bereits erwähnt - zusammen mit den Presbytern quasi als Mitunterfertiger, somit im Rahmen des Kollegialprinzips als Kontrolleure des Bischofs genannt. Eine besonders herausgehobene Stellung lässt sich daran nicht ablesen.

³³ Und je nach den unterschiedlichen Überlieferungen auch selten anstelle des Bischofs ein Presbyter, MUNIER, CCL 148, 14-22.

³⁴ EBD., 87-90; 103.

³⁵ EBD. 41, 71-72.

³⁶ Oder z.B. Riez 439 Nr. 14, EBD. 72: *Ego Vincentius presbyter episcopi Constantini, ob eodem ordinatus... subscripsi*; Agde 506, EBD. 214 nach den Unterschriften der Bischöfe die Serie der Unterschriften *N.N. missus a domino ... episcopo... subscripsi*.

³⁷ Mögen die Orte auch geografisch enger beieinander liegen, so dass man geneigt sein könnte, dieses Verständnis des Diakons als eine Besonderheit des südfranzösischen Raums anzusehen, so spricht der Teilnehmerkreis von Arles I dagegen, hier eine regionale Besonderheit zu sehen. Und die Germanen waren schon da, aber noch nicht als eine "regna mit Nationalkirchen" ausbildende Kraft, so dass auch von dort her nicht auf eine Sonderentwicklung rückgeschlossen werden könnte, um das oben formulierte, sperrige Ergebnis wegdiskutieren zu können.

³⁸ So LIMMER, Konzilien und Synoden (Anm. 14), hier Bd. 2, 89.

³⁹ Nicaea 325 c. 18, vers. Prisca TURNER, EOC 1,1 139; c. 16 vers. Gallica, bzw. c. 17 vers. Gallo-Hispana, EBD., 231-234.

⁴⁰ Laodicea, c. 20, vers. Isid. c. 123, EBD., 2, 360.

Als kurzes Fazit: All das, was in Bezug auf die Ämter, das aktuelle Amtsverständnis usw. einleitend kurz erinnert wurde, findet sich von Anfang an bei den Diakonen der Apostelgeschichte wieder: Mag sich auch noch im nächsten Jahrhundert in den hier nicht betrachteten östlichen Kirchenordnungen der konkrete Akt der Beleihung, die konkrete materielle Grundlage des diakonalen Handels geändert haben, diese einleitend vorgestellten Teile ihrer Existenz, die so gut zum Amtsverständnis passen, werden nicht in Frage gestellt. Die liturgischen Funktionen der Diakone werden dann mit Ausbildung der Liturgie genauer gefasst; die Zugangsvoraussetzungen zum Amt werden präzisiert und geschärft. So vollzieht sich im Westen der Ausschluss der Frauen vom Amt des Diakons zügig nach einer Phase, in der sie trotz entgegen stehender Kanones wohl geduldet wurden.

Strittig ist dann erst die Stellung der Diakone in der Hierarchie in Bezug auf die Presbyter; es sei an das schwierige Problem des Auseinanderlaufens von Weihe- und Amtsgewalt erinnert, das hier nicht eigens ausgeführt werden kann. So sind einzelne herausgehobene (Archi)diakone z.T. Presbytern gleich z.T. sogar übergeordnet. Dies jedoch nur in Kontroll- oder Verwaltungsfunktionen; keinesfalls aber im Bereich der Liturgie. Scheinen die Diakone zu Beginn der westlichen Konzilien noch zusammen mit dem Bischof nach außen hin ausweislich der Subscriptionen die jeweilige Kirche zu repräsentieren, so ist das gegen Ende des betrachteten Zeitraum nicht mehr der Fall. Allenfalls der Archidiakon käme dafür in Frage und dies nur im Binnenverhältnis. Beim ihm, daran sei erinnert, ist immerhin anfänglich zunächst noch die Absetzbarkeit⁴¹ - zumindest im Sinne einer Ersetzbarkeit - gegeben, und somit eines der neuzeitlichen Amtskriterien erfüllt.

III. Die Diakone in den vorgratianischen Kanonesammlungen

Die von Hubert Mordek so genannte *collectio vetus gallica*, im 6. Jahrhundert in Lyon entstanden und bis zum 8. Jahrhundert die seiner Meinung nach "einzige bedeutende gallische Sammlung der systematischen Ordnung"⁴², führt nun auch Traditionsteile der *collectio Dionysiana* nach Gallien, so dass die Überlieferung schon sehr geschlossen ist, was die Zahl bzw. den Umfang der potenziellen Rezipienten zur Verfügung stehenden Normen betrifft. Inhaltlich kommt es dabei zu keinen neuen Ansätzen. Jedoch wird der Archidiakon von seiner Verwaltungsfunktion her deutlicher erkennbar: Weiterhin hat er - wie bereits in den *Statuta Ecclesiae Antiqua* - die Sorgen für Witwen und Peregrinen; neu hinzu tritt, dass Erlaubnisbriefe der in die Stadt, *civitas*, reisenden Mönche jetzt an ihn gerichtet ausgestellt werden. Eine Interpretation des Befundes ist, dass das Archidiakon hier möglicherweise deutlicher als bislang ein in Bezug auf die innerkirchliche Disziplin herausgehobenes Amt ist, diesmal sogar gegenüber den Mönchen⁴³. Ist hier der Archidiakon Stellvertreter des Bischofs im Rahmen der bischöflichen Aufsicht über das Kloster? Eine andere mögliche Interpretation ist, dass der Archidiakon hier - um einen modernen Vergleich zu heranzuziehen - als "geschäftsführender Beamter der bischöflichen Verwaltung," erscheint; d.h. von einer stellvertretenden Funktion weit entfernt ist, jedoch in ein relativ durchgebildetes "Verwaltungsgefüge" an funktional hervorgehobener Stelle eingeordnet ist.

⁴¹ Problematisch im Zusammenhang mit dem Amtsverständnis der Kirche ist die beim allgemeinen modernen Amtsverständnis geforderte jederzeitige Absetzbarkeit, denn sie widerspricht dem Grundsatz der Inamovibilität des Kirchenrechts, vgl. jedoch den zu einfältigen Archidiakon, Adge 506, c. 23, der den Titel behält, die Funktion verlässt.

⁴² H. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich*, Berlin 1975, 96; früherer Name *collectio Andegavensis II*.

⁴³ EBD., *vet gal* 31.5 (*fons materialis* ist Mâcon 585 c. 12), 31,8 (ist *Statuta Eccl. Ant. C.* 7), 46,9. Zumindest bezüglich der Diakone scheint somit die *vetus gallica* nicht jene zentrale Bedeutung als "Transmissionsriemen" des alten Kirchenrechts besessen zu haben, die man ihr aufgrund der stupenden Forschungsleistung und daraus resultierender Darstellung durch ihren Wiederentdecker Hubert Mordek sonst gerne zuspricht.

Zu einer - zum Teil vorübergehenden- zahlenmäßigen Ausweitung und Aufwertung der Diakone kommt es, als in manchen, vor allem fränkischen, Klöstern dem stadtrömischen Vorbild nachgeeifert wird. Zum einen, indem der starke karitative Aspekt des stadtrömischen Diakonats in die jeweiligen Klosterlandschaft - u.a. auch baulich - eingebettet wird, zum anderen, indem Formen der stadtrömischen Liturgie übernommen werden⁴⁴.

Ebenfalls den Archidiakon als innerkirchliches, vor allem auf die Einhaltung der Disziplin ausgerichtetes Amt, zeigt die sogenannte *Epistola ad Leudefredum*, ein apokrypher Text des achten Jahrhunderts, im westgotischen Spanien zusammengestellt⁴⁵. Ein vorgeblicher Isidor von Sevilla erläutert darin einem Leudefredus von Córdoba die verschiedenen Klerikergrade - die Ausführungen des richtigen Isidor von Sevilla zu Diakonen seien diesmal beiseite gelassen⁴⁶. Wie Roger Reynolds in einer detailreichen Studien zeigen konnte, entfaltet die Epistel in zahlreichen Sammlungen ihre Wirkung und auch ins *Decretum Gratiani* wurde sie aufgenommen. Für den Diakon bleibt sie im Rahmen des bislang Vorgetragenen: *Ad diaconum pertinet assistere sacerdotibus et ministrare in omnibus quae aguntur in sacramentis* usw. Dagegen wird der Archidiakon als das disziplinäre Oberhaupt der Diakone und Subdiakone aufgebaut wenn ihn auch die Sammlung nur in 15 der insgesamt 31 verschiedenen Fassungen kennt⁴⁷. Bemerkenswert ist hier seine Einordnung. Häufig wird er nach einer an den Weihegraden orientierten Aufzählung, die im Bischof gipfelt, genannt, d.h. jedoch, er wird von der Amtsgewalt her begriffen⁴⁸. Gelegentlich folgen auf ihn in der Aufzählung noch andere Ämter, u.a. das des Archipresbyters. Erst Gratian gibt dem Archidiakon in seiner Version der Epistel jetzt auch Weisungsgewalt über Presbyter. In der dort festgehaltenen Eindeutigkeit eine fast revolutionäre Neuerung zu der sich bereits pointiert Peter Landau geäußert hat⁴⁹.

Doch die *Epistola ad Leudefredum* markiert nicht den Endpunkt, der in den Quellen fassbaren Auseinandersetzung um die Stellung von Diakon und Archidiakon in der kirchlichen Hierarchie. Zwei kleinere Sammlungen zeigen dies. Ihnen widmete Peter Landau neuere Arbeiten: Einmal zur *Epistola Canonica*, 2004, und dann zur *Collectio De Officiis Ecclesiasticis* (COE), bereits 1991 erschienen.

Zuerst sei die *epistola canonica* betrachtet: Sie ist nach den Beobachtungen von Maassen⁵⁰ und Landau letztlich apokryph bleibend vor der *Collectio Vaticana* anzusetzen, über die sie in die Bobbienser Dionysiana und von dort weiter ins Kirchenrecht gelangt konnte. Landau hat dann mit guten Argumenten ihre Entstehung auf den Raum Verona und zu Beginn des 6. Jhs eingegrenzt⁵¹. Er sieht in dieser Sammlung geradezu im Gegensatz zu den zeitlich vorangegangenen *Statuta Ecclesiae Antiqua* ein die Diakone bewusst positiv wertendes Dokument, quasi eine Sammlung zugunsten der Diakone. Eine Wertung, der ich in dieser Deutlichkeit nicht folgen möchte. Für mich stellt sich das

⁴⁴ Zu letzterem vgl. als Beispiel St. Denis, J. SEMMLER, Verdient um das karolingische Königtum und den werdenden Kirchenstaat: Fulrad von St. Denis, in: *Scientia veritatis*, FS H. Mordek, hgg. von O. Münsch, T. Zotz, Ostfildern 2004, 90-115, hier 95; firdl. Hinweis von L. Kéry, der an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

⁴⁵ Vgl. R. E. REYNOLDS, The "Isidorian" *Epistula ad Leudefredum*, *Traditio* 41 (1979), 252-330, wiederabgedruckt: DERS., *Clerical Orders in the Early Middle Ages*, Aldershot 1999, mit Addendum. Zur Datierung, Autorenschaft 269-282. Im Gegensatz zu den Mitteilungen Reynolds, 292, weicht die Textqualität der CDP 2.1 von derjenigen von Burchards *Decretum* 3.50 leicht ab: beim Psalmista; ansonsten, insbesondere beim Archidiakon, ist der Bestand der in beiden Sammlungen rezipierten Kapitel identisch.

⁴⁶ Isidorus Hispalensis, *De ecclesiasticis officiis*, 2,8,1-5 PL 83.789, widmet sich den Diakonen, enthält inhaltlich nichts Neues in Bezug auf die hier interessierende Problematik.

⁴⁷ REYNOLDS, *Epistula* (Anm. 45), 323-324.

⁴⁸ Vgl. DERS., *Hierarchies and Functions* (Anm. 5), 8, mit Hinweis auf eine vergleichbare Einordnung in frühen römischen Ordines.

⁴⁹ *Decr. Gratiani*, D 25, ed. FRIEDBERG, 89-91, dazu LANDAU, *Officium* (Anm. 2), 46.

⁵⁰ F. MAASSEN, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande*, Graz 1870, 394 Nr. 504.

⁵¹ LANDAU, *Epistola canonica* (Anm. 2), 2-5, Datierung Anfang des 6. Jahrhunderts und Theodosius, Diakon der Veroneser Kirche, vielleicht der Autor, EBD. 9.

Dokument als in den traditionellen Formen der Begrenzung des Diakonats bleibend dar⁵². Doch letztlich ist dieser Punkt nicht entscheidend, denn wie bereits von Peter Landau ausgeführt⁵³, die Ansichten der *epistola canonica* haben kein großes Nachwirken.

Anders ist das bei der zweiten von Landau 1991 wieder aufgespurten und edierten Quelle, der *collectio de officiis ecclesiasticis* [CEO]. Sie entstand nach Landau ebenfalls im Oberitalienischen, vielleicht im Veroneser Milieu zur Zeit der Ottonen⁵⁴. Hier erfährt den Beobachtungen Landaus zufolge vor allem der Archidiakon eine Aufwertung, wird jetzt deutlich fassbar. Jetzt gilt *Ut archidiaconus post episcopum sciat se vicarium esse in omnibus et omnem [...]*⁵⁵. Findet sich diese vollmundige Formulierung der CEO I anschließend exakt auch nur in der *Collectio trium librorum* des Typs Vatlat3831⁵⁶ wieder, so ist hier ein Damm bezüglich der Aufnahme des Archidiakons in kanonistische Sammlungen gebrochen, wie Landau für zahlreiche Quellen der Reformzeit bis hin zum gelehrten Recht zeigen konnte. Landau nennt diese Sammlung sogar vom Typus her "archidiaconale Sammlung"⁵⁷.

Vom Archidiakon zunächst noch einmal kurz zurück zum einfachen Diakon: Wenn aber der Diakon wie mehrfach gezeigt wurde, für Konzilien und Rechtssammlungen relativ uninteressant ist, wie kann er dann doch in jene Position gelangen, die ihn über das Archidiaconat zum bischöflichen Stellvertreter *in omnibus* und daraus resultierend gar zum Konkurrenten macht - wie für die spätere Zeit vielfach bezeugt?

⁵² EBD. 8, *ein Modell fast vollständiger Gleichstellung der Diakone mit den Presbytern...*, wiederholt in DERS., *Kirche als Vermittlerin* (Anm. 23), 228, *das Produkt einer Lobby der Diakone*. Kurz ein Blick auf *Epistola Canonica*, c. 8, ed. PL 56, 891, auf den auch Landau seine Wertung stützt: Dieser Kanon zeigt den Diakon als durch den Presbyter ausgewählten, durch ihn dem Volk bekannt gemachten und durch den Bischof anschließend geprüften und konsekrierten Kandidaten. Damit ist, m.Mn. der Diakon durch die Form seiner "Ernennung" völlig vom einzelnen Presbyter abhängig - er ist quasi mediatisiert. Er ist eben nicht (mehr) dem Presbyter gleichrangig dem Bischof unterstellt, wie noch in den vorne vorgeführten älteren Bestimmungen möglich. Eine Gleichstellung von Diakon und Presbyter leitet Landau ferner daraus ab, dass sich beide ein Schlafgemach teilen sollen. Dies ist m.Mn. jedoch auch keine Gleichstellung oder gar Aufwertung des Diakons, sondern dient dem Erhalt eines unbescholtenen Leumunds des Presbyters, man vgl. z.B. die bereits auf die Spitze getriebene Entwicklung im Konzil von Tours 567, c. 20 (19), bei dem richtiggehende "Schlafpläne" für die Presbyter und die ihnen jeweils zu einem guten Leumund verhelfenden aus niederen Weihegraden stammenden "Mitschläfer" aufgestellt werden sollen. Weiterhin spricht m.Mn. gegen Landaus Interpretation, dass der Diakon den Presbyter zu ehren hat, *deferens honorum*, eine Formulierung, die m.Mn. noch abgeschwächt am *omni humilitate deferendum* von Angers 453 c. 2 ist. Weiter spricht gegen eine hervorgehobene Stellung des Diakons, dass er bei Abwesenheit des Presbyters das Haus (auch im wörtlichen Sinne) zu versorgen, zu ordnen hat; er ist der "Minister", der Diener des Presbyters und möge keinesfalls aus diesem Dienst in Abwesenheit heraus hochmütig werden. Einzig das Kollegialprinzip bei der Verwaltung der kirchlichen Einkünfte, nämlich Presbyter und Diakon sollen gemeinsam siegeln, und keiner solle ohne die *notitia* des anderen Ausgaben tätigen, zeigt hier vermeintlich Presbyter und Diakon auf gleicher Ebene. Jedoch: zum einen ist dies nicht neues, vgl. o. bei Anm. 32. Zum anderen gibt es auch heute noch viele Bereiche - gerade in Bezug auf Finanzielles - bei denen "Chef" und "Untergebene" zur Wirksamkeit der Verfügung gleichzeitig zeichnen müssen, ohne dass dadurch die hierarchische Stellung beider zueinander geändert würde.

⁵³ Zu den Nachwirkungen im Polycarp II, vgl. LANDAU, *Epistola canonica* (Anm. 2), 10, dort auch der Hinweis, dass diese Sammlung in besonderer Weise die aktuelle Rechtsentwicklung des 12. Jahrhunderts stütze: Polycarp II, 4.26.05, Rubrik: *De doctrina Archidiaconarum*, Incipit: *episcopi tales eligunt archidiaconi qui sint...* Liberius c. 9 zugeschrieben.

⁵⁴ LANDAU, *Officium* (Anm. 2), 26-33, Jahre 960-1000.

⁵⁵ EBD., 50, CEO I c. 1, wobei daran erinnert sei, dass der *vicarius* des Bischofs in früheren Jahrhunderten vorübergehend der Chorbischof ist. Vgl. J. MÜLLER, *Gedanken zum Institut der Chorbischöfe*, in: W. P. Müller, M. Sommar (Hgg.), *Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition, A Tribute to Kenneth Pennington*, Washington 2006, 77-94. Ein späterer Beleg für den Archidiakon als *vicarius* findet sich dann im Konzil von Seligenstadt, 1023 - hier von A. M. KÖNIGER, *Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit*, München 1905, 88, Anm. 2, charakterisiert: *der Mandatar des Bischofs*.

⁵⁶ 3.55.24.

⁵⁷ LANDAU, *Officium* (Anm. 2), 23, u.a. mit Beispielen der entsprechenden Rezeption bei Walther von Theroanne und der Col10Libr.

Eine erste Schlüsselfunktion kommt mMn hierbei wieder einmal den Pseudoisidorischen Dekretalen zu. Dieselbe Sammlung also, die salopp gesagt durch Verfälschungen die Demontage des gallisch-fränkischen Bischofsstellvertreters, nämlich des Chorbischofs, bewirkt, sorgt im gleichen Zusammenhang für einen "funktionalen" Nachfolger. *Diaconi vero ecclesiae sint oculi episcopi*, beginnt c. 12 des Briefes von Pseudoclemens in dem ihnen, den Diakonen, in Übereinstimmung mit den wie oben gezeigt bereits in der Spätantike gelegten Traditionssträngen die Sorge um das korrekte Verhalten der Gemeinde, den Kult, die Disziplin übertragen wird; konkret dann auch die Visitatio. Und bereits Benedictus Levita kennt dann den Archidiakon als Leitenden der Diözesansynode⁵⁸. Der zweite Schlüssel sind die darauf aufbauenden, dann realiter vorhandenen Strukturen, die umgekehrt weiter zum Erfolg der apokryphen Texte beitragen. Dies zeigt u.a. die weitere Rezeption; denn der Kanon *oculi episcopi* mit den Diakonen als bischöflichen Kontrollorganen, wird von den einschlägigen vorgratianischen Kanonesammlungen, so von der *collectio Anselmo dedicata* bis hin zur *collectio duodecim partium*⁵⁹ und ebenso bei Anselm von Lucca bis hin zum *Decretum Gratiani* aufgenommen, - übrigens nicht vom Dekret Burchards I. von Worms⁶⁰. Die Diakone⁶¹ als bischöfliches Hilfsorgan! Der Bogen zu den Archidiakonen spannt sich ganz von selbst: So findet sich z.B. im Druck des gratianischen Dekrets, Paris 1542, die Glosse: *oculi etc. nota: quod loco diaconorum successerunt archidiaconi, qui dicuntur oculi episcopi*. Und damit es auch keiner übersieht, ist der Satz *Archidiaconi sunt oculi episcopi* noch ein zweites Mal unmittelbar neben dem Apparat marginal gesetzt⁶².

Diese Beobachtung einer Durchlässigkeit, die quasi als Austauschbarkeit der Bezeichnung Diakon oder Archidiakon in Bezug auf die dahinter stehende höherwertige Aufsichtsfunktion erscheint, sei um Folgendes ergänzt: Wenn Albert Michael Königer um 1905 die Deutsche Kirche des beginnenden 11. Jahrhunderts anhand des *Decretum Burchardi* beschreibt, so taucht auch hier wieder der Beauftragte des Bischofs auf. Zur Erinnerung: Dieser Beauftragte, *missus*⁶³, war bereits in den Subskriptionslisten der gallischen Konzilien vorhanden. Nun vertritt er den Bischof beim Send und anderen Gelegenheiten meist disziplinarer Natur. Für Königer ist Burchards *missus*: Archipresbyter oder *vornehmlich Archidiakon*⁶⁴, jedoch, was auch Königer bereits gesehen hatte, ohne dass diese jeweils exakt benannt werden würden - d.h. also z.T. ohne den Praefix "Archi-"⁶⁵. Wenn das Burchards Zeitgenossen ebenso gesehen hätten, dass also, wer eine bestimmte Funktion wahrnimmt, auch der Amtsträger ist, somit der Diakon in der Funktion eines "Auges des Bischofs", unabhängig

⁵⁸ JK +10, HINSCHIUS, *Decretales Pseudoisidorianae*, Leipzig 1863, 34. Ben Lev 1.11 (MGH LL 2,2, 47), hier zitiert nach der elektronischen Version, URL: http://www.benedictus.mgh.de/edition/archiv/bl_20041007/ben1tar.pdf (Zugriff am: 16.02.2005): *XI. De presbiteris et clericis, ut archidiaconus eos convocet. de presbiteris et clericis sic ordinavimus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum convocet. Et si quis ire contempserit, tunc comes iussione episcopi monitus eum distringere faciat, ita ut ipse presbiter aut defensor suus LX solidos componat et ad synodum postea, velit nolit, veniat et episcopus ipsum presbiterum vel clericum iuxta canonicam auctoritatem deiudicare faciat. Solidi veroi LX de ipsa causa in sacellum domni regis veniant.*

⁵⁹ Die *Collectio Duodecim Partium* ist wahrscheinlich in Freising entstanden. Dort selbst herrschen zur Zeit der Aufnahme des Kanons noch (?) die Archipresbyter, vgl. H. SCHAUWECKER, Zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Bistum Freising im 11. Jahrhundert, in: ZRG KA 49 (1963), 420-432: Der Archipresbyter Werinhar, der in *episcopatu Frisingense praestantissimus* ist. Trotz der anderen Rechtswirklichkeit sind die Diakone in der o.g. Funktion und Wertung, also als *oculi episcopi*, in die Sammlung aufgenommen.

⁶⁰ Vgl. die Übersicht bei H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, Stuttgart 1974, 828-829, m.w.N., s.a. im Folgenden.

⁶¹ Dies trotz der u.a. bereits aus dem frühen stadtrömischen Milieu bekannten Archidiakone, vgl. die Hinweise von REYNOLDS, oben Anm. 47.

⁶² D. 93 c. 6; Paris 1542, Druck bei Thielman Kerver (Nachf.), fol 150'.

⁶³ In der Funktion, dass er *vice* eines Bischof Synodalakten unterschreibt, konkret ein Abt, ein Presbyter, ein Diakon und vereinzelt sogar ein Lektor, vgl. o. bei Anm. 36.

⁶⁴ KÖNIGER, Burchard (Anm. 55), 87.

⁶⁵ Vgl. EBD. 86, Anm. 4: ... *muß von ihnen* [scl. den Archidiakonen und Archipresbytern] *her verstanden werden, obwohl direkt nur von Diakonen und Presbytern die Rede ist...*

vom exakten Titel der Archidiakon ist, dann wäre es ein weiterer Beleg für die Durchlässigkeit vom Diakon zum Archidiakon; jedoch, wenn Burchard es anders gesehen hat, d.h. dass er also wirklich nur den Diakon und den Presbyter als Beauftragten meint - also gezielt den die erweiterte Amtsfunktion des zugrunde liegenden Grades kennzeichnenden Praefix "Archi-" verweigert, dann wäre es ein Hinweis auf ein auf die Person des Bischofs zentriertes Bistumsverständnis bei Burchard - was letztendlich nicht fern liegen würde und zudem durch weitere Beobachtungen gestützt wird⁶⁶.

Und damit zum dritten Schlüssel: Es war bereits oben auf die rege Rezeption der den Archidiakonen positiv gegenüberstehenden Bestimmungen aus der COE von den Sammlungen der Reformzeit bis hin zu Gratian verwiesen worden. Die Position des Archidiakons stärken bedeutet auch zugleich die Position des Bischofs zu schwächen. Letzterer lässt sich so noch besser in eine in der Hierarchisierung begriffenen Kirche einpassen, die mit der Durchsetzung des Reformpapsttums zunehmend vom Papsttum gelenkt wird. Und ein derartiges Milieu begünstigt ebenfalls zunächst den Aufstieg der Archidiakone.

Dass diese Beobachtungen vorerst nur kleine, ausschnitthafte Teile aus einem großen Antworttableau zum Aufstieg der Archidiakon bleiben, sei noch einmal betont. Doch damit wieder zu Diakonen und Amt zurück:

Für die Beobachtung der weitere Entwicklung und Beleg des gerade Gesagten sei ein überwiegend quantitativ orientierter Blick auf die vorgratianischen Kanonesammlungen gerichtet. Hier wiederum nur auf jene Kapitel, die sich durch eine entsprechende Rubrizierung für das Thema besonders ausweisen⁶⁷, denn schon die zahlenmäßigen Dimensionen zeigen, dass für den weiteren Verlauf das Diakonat hier nur noch cursorisch betrachtet werden kann. Ich folge hier der Datenbank Kanones J von Linda Fowler Magerl, Fassung von 2003. Danach sind von insgesamt ca. 85.000 Kanones vorgratianischer Sammlungen, die bislang in der Datenbank aufgenommen sind, 1096 Kanones einschlägig rubriziert. Im Einzelnen: 868 davon sind den Diakonen gewidmet, 192 den Subdiakonen und nur 66 den Archidiakonen⁶⁸. So beeindruckt diese Zahlen sein mögen, ein Blick auf die Relationen rückt manches zurecht: Denn in Prozent ausgedrückt sind etwas mehr als 1% des Gesamtvolumens der vorgratianischen Kanones der Datenbank den Diakonen, nur 0,2% den Subdiakonen und gar nur 0,07 % den Archidiakonen gewidmet; diese Zahlen enthalten natürlich zum ganz erheblichen Teil Mehrfachnennungen - was die Inhalte betrifft. Kurz: Diakone, ihr Status und ihre Aufgaben, und ferner nach dem Weichen der Chorbischöfe ihr Herausbildung zum jüngeren Archidiakonat sind kein herausragendes Problem der westeuropäischen Kanonessammlungen vom 8.-11. Jahrhundert. Die Anzahl dieser Kanones in den einzelnen befragten Sammlungen ist dann wieder stark variierend: Hier sei die Darstellung beispielhaft auf einige der wichtigeren systematischen Sammlungen beschränkt:

Die bereits gegenüber der Alpha-Version erweiterte Hibernensis Beta, 9. Jahrhundert, - nach

⁶⁶ Vgl. EBD. 87, die von KÖNIGER zusammengestellten Belegstellen, bei denen Burchard "*missus*" in Texte einfügt. Für Burchards auf den Bischof als alleinige Führungsinstanz eines Bistums zentriertes Verständnis sprechen, 1) dass er, - nach Königler - sowohl die Chorbischöfe aus seinen Vorlagen herausstreicht, vgl. kritisch dazu MÜLLER, Chorbischöfe (Anm. 55), 86 Anm. 46, 2) dass er zudem fast als einzige bedeutende der befragten Sammlungen JK + 10 c. 12 "*diaconi ... sint oculi*" auslässt, vgl. FUHRMANN, Pseudoisidorische Fälschungen (Anm. 60), und 3) ferner in 1.32 i.V.m. 1.33 umfangreiche Texte von Pseudo Leo (Pseudoisidor) und Toledo 12 (691) c. 4 bereitstellt, die sich gegen jegliche "Usurpation" des bischöflichen Amtes, geschehe sie durch Chorbischöfe, geschehe sie durch Archidiakone, gebrauchen lassen.

⁶⁷ Inhaltlich haben natürlich deutlich mehr als die 1096, im folgenden herangezogenen Kanones etwas zu Diakon und Archidiakon zu sagen, nur ist in der Regel der Erkenntnisgewinn zur Ausbildung des Amtes gering; so z.B. wenn die in 1 CDP 8.198-202 enthaltenen Kanones zu den sittlichen Verfehlungen der Kleriker, darunter der Diakone, noch zusätzlich herangezogen würden. Die für die Institutionalisierung generelle Tendenz, die sich vielleicht daraus ableiten ließe, war schon oben im Bereich der beispielhaft zitierten zölibatären Regelungen angesprochen worden.

⁶⁸ Kanones J ist jetzt abgelöst durch: L. FOWLER MAGERL, *Clavis Canonum, Selected Canon Law Collections Before 1040*, Hannover 2005.

Fowler-Magerl eine der einflussreichsten vor 1000 entstandenen Sammlungen - kennt nur 17 entsprechend rubrizierte Kanones⁶⁹. Die Mitte bis Ende des 9. Jahrhunderts in Oberitalien entstandene *collectio Anselmo dedicata*, enthält dagegen 80 Kanones die Archidiakonen, Diakonen und Subdiakonen durch eine eindeutige Rubrizierung gewidmet sind. Ein herausragender Wert, der eine Aufmerksamkeit für dieses Thema belegt, die sonst nicht mehr erreicht wird⁷⁰. Zugleich kann dieses große Interesse eine weitere Stütze für Landaus These von Bedeutung des Oberitalienischen Raums für die Ausbildung des Archidiaconats gewertet werden⁷¹. Dagegen verfügt beispielsweise Burchard von Worms in seinem Dekret, vor 1022, immerhin zur Ausbildung des Klerus seiner Diözese gedacht, und vor Ivos Sammlungen die einflussreichste Sammlung nördlich der Alpen, nur über 19 diesem Themenkreis gewidmeten Kanones; bekanntermaßen entlehnt er eigentlich bei anderen Themen viele Kapitel letztlich der *collectio Anselmo dedicata*⁷², die wie erwähnt, gerade über besonders viel Material zum Thema verfügt, - hier aber nicht! Die möglichen Gründen waren bereits diskutiert worden⁷³. Während das -salopp gesagt - auf Vollständigkeit angelegte Freisinger Konkurrenzunternehmen⁷⁴ zu Burchard, die Sammlung in 12 Teilen, ebenfalls beginnendes 11. Jahrhundert, immerhin 63 Kanones für diesen Themenkreis ausdrücklich gekennzeichnet bereit hält⁷⁵. Als letzte der wirkmächtigen Sammlungen seien nur noch die Zahlen für Ivo von Chartres vorgestellt: sein Dekret kommt auf 37 entsprechend rubrizierte Kanones und die *Tripartita* immerhin auf 65, die *Panormie* - falls sie von Ivo ist - auf 21⁷⁶. Kurz: Wie einleitend gesagt, besondere Aufmerksamkeit kommt dem Thema nicht zu.

Bei den Inhalten lassen sich wieder die Schwerpunkte bilden und dies nur noch ganz kurz wiedergegeben: So wird häufig die Zahl der Diakone thematisiert: Sieben sollen es entsprechend dem c.14 des Konzils von Neocaesarea 314/325 sein⁷⁷, und eigentlich dürfte das nicht fraglich sein, da bereits in der Apostelgeschichte so festgehalten und durch den jahrhundertelangen Brauch erledigt. Vielleicht hatten sich jedoch auf Grund der nun durch Pilgerreisen usw. immer stärker bekannt gewordenen 12 stadtrömischen Diakonien - als karitative Anstalten begriffen - für die Kompilatoren der Kanonensammlungen jeweils häufig erneut die Frage der richtigen Anzahl der Diakone gestellt. Daneben finden sich die bereits aus den gallischen Konzilien bekannten und oben geschilderten Komplexe: Enthaltensamkeit, Heiratsbeschränkungen usw. Ferner kommen ausreichend die den Diakonen als Teilnehmern der Liturgie gewidmeten Kanones zur Sprache und vieles andere, was den traditionellen Mustern entspricht. Also nicht etwas grundsätzlich Neues, sondern alles basiert auf den bereits vorgestellten, und dann auch auf den aus Pseudoisidor und der *collectio de officiis ecclesiasticis* abgeleiteten Texten.

Weitere Entwicklungen seien zum Ende nur angedeutet: Der Schritt zu dem "modernen, kirchenrechtlichen" Amtsverständnis, bei dem das Diakonat zu einer Art Durchgangsstufe zum Presbyterat wird, kündigt das Konzil von Toulouse 1119, c.2 oder das Lateranum primum 1123, c.6 an.

⁶⁹ EBD., 46-50.

⁷⁰ Die 80 machen nur ca. 0.09% der in der Datenbank befindlichen Gesamtmenge aus, jedoch immerhin 7.3% der herausgefilterten Kanones - darunter bemerkenswerter Weise nicht die *epistola ad leudefredum*; zur ersten Information vgl. EBD., 70-74.

⁷¹ Vgl. LANDAU, *Officium* (Anm. 2), *passim*.

⁷² FOWLER MAGERL, *Clavis* (Anm. 68), 85-90; die der CAD entlehnten Kapitel bei H. HOFFMANN, R. POKORNY, *Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms*, München 1991, 173-244. Zuletzt dazu G. AUSTIN, *Law, Theology and 'Forgery' around the year 1000* [...] im *Erscheinen* (Aldershot), sowie DIES., *Freising and Worms in the Early Eleventh Century: Revisiting the Relationship between the Collection in Twelve Parts and Burchard's Decretum*, in: ZRG KA 124 (2007), 45-108.

⁷³ Vgl. oben bei Anm. 65.

⁷⁴ Zuletzt zur Stellung der beiden Sammlungen, AUSTIN, *Revisiting* (Anm. 72), ...

⁷⁵ Zahlen nach der 1 CDP, in der Redaktion der 2 CDP nur 62.

⁷⁶ Alle Zahlen nach FOWLER-MAGERL, *Clavis* (Anm. 68).

⁷⁷ Neocaesarea, 314-325 c. 14, vers. Prisca. TURNER, EOC 2, 31.

Nur über die Presbyterweihe führt der Weg zum Probst, Archipresbyter, und Dekan und nur über die Diakonsweihe zum Archidiakon. So hält es dann auch Gratian für die Zukunft fest⁷⁸. Es sei daran erinnern, dass man jetzt einen als Verwalter erfolgreichen aber missliebigen Archidiakon dadurch entmachten konnte, dass man ihn zum Presbyter weihte. Abweichungen von dieser nunmehr festgelegten Regelhaftigkeit wurden jedoch bereits früher auch immer wieder kritisch gesehen. Der Unterschied in der Textgestaltung der sich damit beschäftigenden Kanones ist nun, dass oft die Gedanken mehr auf den Punkt gebracht sind, dass sich durch Glossierungen und andere Techniken zugleich auch die jeweilige zugrunde liegende Idee mehr oder stärker verfestigt. Dass sich zudem das Verständnis der Ordination dann bis zum dritten Lateranum 1179 grundlegend von der relativen zur absoluten Ordination gewandelt hatte sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt⁷⁹.

IV. Fazit

Hier kann mit den gewählten Quellen und Fragen nur ein Ausschnitt angedeutet werden: Verfolgt man allein die gallischen Konzilien, so stellt sich – mMn - das Diakonat von Anfang an als ein Amt dar. Wobei jene Teile des diakonalen Aufgabenbereichs, die in eine administrative Funktion bzw. "dienende Verwaltung" münden, sehr schnell unstrittig sind; gerungen wird dagegen in mehreren Wellen um die Stellung des Diakons am Altar und damit verbunden zugleich in der Liturgie sowie den daraus abzuleitenden Rechten und Pflichten. Hier scheint von Anfang an der genuine Aufgabenbereich des Presbyters zu liegen, dem hier der des Diakons nur subsidiär sein kann.

Der Diakon ist im Westen jedenfalls 150 Jahre nach dem Konzil von Arles 314 ausweislich der Unterschriftlisten der Konziliaren nicht mehr zusammen mit dem Bischof Repräsentant des Bistums; auch wenn einer der Diakone, im später so genannten älteren Archidiakonat, vor allem disziplinäre Aufsichtspflichten - auch z.T. auch in Bezug auf Presbyter - wahrnimmt. Unauffällig, es sei nur an die Prozentzahlen in Bezug auf die Gesamtmasse der Kanones erinnern, bleibt auch seine Stellung in den Kanonesammlungen Westeuropas bis zum 12. Jahrhundert. Dann wird das Diakonat zu einem Amt, das mehr und mehr zu einem Zwischenschritt zum Presbyterat wird, - wie im modernen Kirchenrecht.

Zweifelhaft erscheint jedoch - dies ist vielleicht nur an den betrachteten Quellenbereich gebunden - ob von den Diakonen, der das "ältere Archidiakonat" Ausübende von vornherein jene herausragende Stellung hat, die ihm die Lehrbücher möglicher Weise auf Grund einer nachträglichen Betrachtung bereits für die frühe Phase zuweisen. In der Vermögensverwaltung scheint er auch nicht per se eine herausgehobene Stellung einzunehmen. Bemerkenswert erscheint, dass die Verbesserungen, die Neuerungen in Bezug auf den Status des Archidakons als "jüngeres Archidiakonat" vor allem apokryph überliefert sind; Die *Epistula ad Leudefredum*, in gewisser, vorbereitender Weise Pseudoidsidor und vor allem die *collectio de ecclesiasticis officiis* sind hier die langfristig wirkenden Texte. Die Ausbildung zum Bischofsstellvertreter in Bezug auf die Vermögensverwaltung und Jurisdiktion vollzieht sich unauffällig.

Als Schlussfolgerung im Sinne der Eingangs gestellten Fragen bietet sich an, dass hier in diesem Zusammenhang, das Recht beschreibend den realen Verhältnissen folgt. Diese Hypothese mag dadurch gestützt werden, das Gratian in seiner Version der *Epistula ad Leudefredum* eine radikale Anpassung an die Verhältnisse anhand der *collectio de ecclesiasticis officiis* -wie von Landau nachgewiesen - vornimmt. Die konkrete Durchbildung des jüngeren Archidiakonats als

⁷⁸ D 60, cc. 1-4, ed. FRIEDBERG, 226-227. Es gibt jetzt auch keine Sprungordination mehr.

⁷⁹ 1179 3. Lat., Ordinationstitel c. 5. Vgl. zum gesamten Komplex FUCHS, Ordinationstitel (Anm. 26), passim; H. SCHMITZ, Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus, Egelsbach 1995, 11-13.

nichtliturgisches Stellvertreteramt des Bischofs vollzieht sich dann in der Folge regional wiederum äußerst differenziert, anscheinend nicht an einem konkreten, einheitlichen Modell orientiert. Vielleicht liegt hier auch hierin die Anpassung der schriftlichen Rechtsquellen an die vorauslaufende Rechtswirklichkeit vor- wie schon häufiger für das Mittelalter beobachtet.

Bemerkenswerter Weise werden Stellung und Aufgaben des einfachen Diakons dagegen kaum hinterfragt. Neben den Pseudosidorischen Dekretalen und Benediktus Levitas praktischer Umsetzung ist es vor allem ein spezifisches Oberitalienisches Milieu der Ottonenzeit, in dem der Aufstieg der (Archi)diakone propagiert wird. Ob das vielleicht dadurch gefördert wird, dass sich hier zunächst die Bischöfe Interessen anpassen mußten, die geografisch und politisch außerhalb des Bistums liegen und in diesem Raum die Alternative des Chorbischofs so gut wie unbekannt bleibt? Die nur etwa 100 Jahre später zur Wirksamkeit gelangenden Ideen der Kirchenreformer geben derartigen Modellen und entsprechenden Spekulationen keinen Raum mehr - auch wenn sich Archidiakone noch für Jahrhunderte behaupten können.

Als weitere Schlussfolgerung der einleitenden Fragen bietet sich an: Es gibt Funktionen innerhalb von Institutionen, die sind einfach unverzichtbar. Und dazu gehören in der Institution Kirche der Bischof als Haupt und ein Stellvertreter: Zu Beginn der Ausbildung der westlichen Kirche sind es Bischof und Diakone, denen die Sorge um die Gemeinde obliegt, die auch nach außen hin repräsentieren. Aber als sich nun die Presbyter als Führer der von der bischöflichen Kirche abhängigen Gemeinden, und zugleich als die in der bischöflichen Kirche nächst dem Bischof zum Opfer am Altar Berufenen durchsetzen können, ist eine Stellvertreterschaft des Bischofs durch den Diakon nicht mehr möglich. Wenn es nun *vicarii episcopi* gibt, so sind dies die Chorbischöfe - sie sind innerhalb der bischöflichen Gemeinde bei Abwesenheit des Bischofs noch vor den allgemeinen Presbytern die dem Altar nächsten; und besonders im Frankenreich und seinen Missionsgebieten sind sie aus vielen Gründen präsent⁸⁰. Ihre vermeintliche oder tatsächliche Machtfülle bedroht das eigentliche Bischofsamt; stört in Bezug auf ihre Weihe und Weihekompetenzen den klassischen Ordo. Pseudoisidor bekämpft sie erfolgreich. Gleichzeitig sind es aber auch seinem Umfeld zuzurechnende Sammlungen, die statt dessen wichtige Funktionen des offensichtlich mit der Aufgabenfülle überfrachteten Bischofs auf das sich nun ausbildende jüngere Archidiakonamt übertragen, so dass es jetzt ein Bischof und ein oder später auch mehrere Archidiakone sind, die das Bistum lenken. Die Stellung des Archidiakons mag anfänglich dadurch gestärkt worden sein, dass zum klassischen Aufgabenkanon des Diakons für den Archidiakon zusätzlich die aufblühende kirchliche Rügegerichtsbarkeit als Tätigkeitsfeld tritt; sie knüpft teilweise an die äußeren Formen der früheren Circumscription, Visitation an, so dass der Archidiakon in seinem Sprengel letztlich präsenter ist als der Bischof.- wenn es auch verschiedentlich den Archipresbyter als Alternative zum Archidiakon gibt. Wie sehr sich dann im 12. Jahrhundert bereits die Funktion, das Amt des Archidiakons von dem dahinter stehenden Diakon als Weihegrad gelöst hat, zeigt das dritte Lateranum⁸¹.

Und erst mit Durchsetzung des Rechtes als leitende Maxime, ebenso eine Folge des gelehrten Rechtes wie die in ihm erarbeitete Unterscheidung zwischen Amt- und Weihehierarchie, kommen auf Grund der nie revozierten Prärogativen der Bischöfe die Archidiakone im Vergleich mit jenen wieder ins Hintertreffen⁸². Nur ein Beispiel: So ist im primum Lateranum 1123 c. 4, festgehalten: Kein Archidiakon oder Archipresbyter, kein Probst oder kein Dekan darf jemand ohne Entscheidung oder

⁸⁰ Vgl. MÜLLER, Chorbischöfe (Anm. 55).

⁸¹ 1179 c. 3: *Ist ein Archidiakon nach der Berufung nicht zum Diakon ...innerhalb der von den Kanones festgelegten Frist...ordiniert, so [wird er] aus dem betreffenden Amt entfernt*, Übers. J. WOHLMUTH, Die Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2, Paderborn 2000, 212.

⁸² A. M. STICKLER, Die kirchliche Regierungsgewalt in der klassischen Kanonistik, in: ZRG KA 69 (1983), 267-291, bes. 273, 275, 285, 290 u.ö.

Zustimmung des Bischofs eine Kirchenpfünde übertragen⁸³. Wenn diese Bestimmung beachtet wird, wo ist da noch ein Archidiakon als Konkurrent zum Bischof möglich? Jetzt verliert auch der Archidiakon häufig seine vom Bischof abgeleitete Jurisdiktionskompetenz an den Offizial. Ihm bleibt jedoch die Verwaltung. Die Macht des Faktischen zeigt sich dennoch darin, dass es immerhin über das Trienter Konzil hinaus bis ins 18. Jahrhundert dauert, bis auch der Archidiakon als echter oder vermeintlich selbtherrlicher Bischofsstellvertreter endgültig und vollständig verschwunden ist⁸⁴. Genauso wie sich sein Aufstieg nur wenig zeitversetzt zum Verschwinden der Chorbischöfe vollzieht, vollzieht sich sein Verschwinden parallel zur Durchsetzung des Generalvikars als in der Verwaltungsfunktion zentralem Stellvertreter des Bischofs. Im dritten Anlauf ist die administrative Durchbildung und Hierarchisierung der Kirche bis zum zweiten Vaticanum beende

⁸³ Übers. WOHLMUTH, Dekrete (Anm. 81), 190.

⁸⁴ Dazu Nachweise und Überlegungen bei R. REINHARDT, Das Archidiakonat auf dem Konzil von Trient, in: ZRG KA 61 (1975), 84-100.